

# Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 69/24

Traunstein, 23.10.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 13.02.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B146, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Laufen von Königssee Blatt 1321, an dem im Grundbuch von Königssee Blatt 753 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Königssee	184/1	Gebäude- und Freifläche	Vorderbrandstraße 25	0,0680

Zusatz: das Erbbaurecht ist im Grundbuchblatt 753 unter Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit 06.03.1957 eingetragen; Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an dem Grundstück Flst. 184/1, eingetragen im Grundbuch von Königssee Blatt 753, Abt. II Nr. 2.

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus (bebautes Erbbaurecht);

**Verkehrswert:** 354.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein  
Vollstreckungsgericht